

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn, Dr. Heidi Knake-Werner
und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Bundesregierung
– Drucksachen 14/3372, 14/3645, 14/3799 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter (SchwbBAG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

Es wird ein Buchstabe d mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b angefügt:

(1b) Der Anspruch auf Arbeitsassistenz ist bedarfsdeckend und unter Respektierung des Wunsch- und Wahlrechts der behinderten Person zu regeln. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien einzuhalten:

- Der Anspruch auf Assistenz am Arbeitsplatz ist sicherzustellen, wenn die individuellen behinderungsspezifischen Bedürfnisse und das Tätigkeitsprofil des Arbeitsplatzes der behinderten Person es erfordern. Darüber hinaus schließt Arbeitsassistenz auch die begleitende Assistenz ein, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit der behinderten Person erforderlich ist.
- Die behinderte Person erhält das Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Person als Assistenzkraft eingestellt wird.
- Die Entscheidung darüber, ob die Assistenzkraft durch den Arbeitgeber der behinderten Person, die behinderte Person selbst oder durch einen ambulanten Dienst angestellt wird, erfolgt grundsätzlich durch die behinderte Person. Die Finanzierung der Kosten für die Arbeitsassistenz durch die Hauptfürsorgestellen bleibt davon unberührt.
- Ein Ersatz personaler Arbeitsassistenz durch pauschale technische Hilfen ist nur mit Einverständnis der behinderten Person statthaft und kann durch diese wieder rückgängig gemacht werden.

- Der grundsätzliche Anspruch auf Assistenz am Arbeitsplatz ist sowohl für feste Arbeitsplätze im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 4 SchwbG als auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) sicherzustellen.“

Berlin, den 5. Juli 2000

Dr. Ilja Seifert
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Erst mit einer Arbeitsassistenz haben viele Schwerbehinderte eine Chance auf wirkliche Eingliederung in die Arbeitswelt und auf die Realisierung von Möglichkeiten zu eigenständiger Existenzsicherung. Mit Assistenz und technischen Hilfsmitteln sind Schwerbehinderte bereits heute in qualifizierten Berufen tätig.

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält keine Bestimmung darüber, wann, in welchem Umfang und nach welchen Kriterien Arbeitsassistenz zur Anwendung kommen sollte. Es wird lediglich der Begriff „notwendige Arbeitsassistenz“ ohne nähere Bestimmung verwendet. Damit würde jedoch die bereits existierende Situation fortgeschrieben, derzufolge die Gewährung von Arbeitsassistenz für behinderte Personen von den Hauptfürsorgestellten in den einzelnen Bundesländern in der Praxis außerordentlich unterschiedlich gehandhabt wird. Für die Betroffenen hat dieser Zustand zur Folge, dass so genannte Kannbestimmungen die Gewährung von elementarer Assistenz als Willkürentscheidung erscheinen lassen. In vielen Fällen kommt es daher zu Rechtsstreitigkeiten, die bei einer klareren Fassung grundlegender Kriterien für Arbeitsassistenz vermeidbar wären.

Übergreifender Gesichtspunkt für eine Bestimmung von Arbeitsassistenz muss die Respektierung des Wunsch- und Wahlrechts der jeweiligen behinderten Person sein, die anspruchsberechtigt sein soll. Das heißt, dass im jeweiligen Einzelfall die grundlegenden Entscheidungen darüber, wie die Arbeitsassistenz ausgestaltet werden soll, durch die betroffene behinderte Person erfolgen muss, die damit als „kompetent in eigener Sache“ anerkannt wird. In diesem Sinne soll die Arbeitsassistenz bedarfsdeckend sein.

Eine Beschränkung der Arbeitsassistenz auf Assistenz am Arbeitsplatz wäre unzureichend, da sie in vielen Fällen zu ungerechtfertigten Einschränkungen für die behinderte Person führt. Begleitende Assistenz sollte daher in allen Fällen ermöglicht werden, bei denen sich aus der beruflichen Tätigkeit oder Merkmalen der Beeinträchtigung entsprechende Mobilitätsanforderungen ergeben (z. B. Dienstgänge bzw. -fahrten, Dienstreisen, aber auch Begleitung und Hilfe in sanitären Fragen, bei der Pausengestaltung und der Nahrungsaufnahme etc.).

Das Wunsch- und Wahlrecht muss einschließen, dass die behinderte Person selbst darüber entscheidet, wer als Assistenzkraft angestellt wird und wer die Anstellung vornimmt. Daraus abgeleitet folgt, wer über das Weisungsrecht verfügt und wer für die Entlohnung der Assistenzkraft zuständig ist. Zugleich muss die Arbeitsassistenz in unternehmerische und Arbeitsabläufe so eingebettet werden, dass der Assistenzbetrieb selbst nicht behindert wird. Dies schließt ein, dass technische Hilfen nicht gegen den Willen der behinderten Person – z. B. aus Kostengründen – gegen personale Assistenz ausgespielt werden dürfen.

Konkrete Regelungen zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts auf der Grundlage der o. g. Kriterien könnten auf betrieblicher Ebene im Rahmen der im neuen § 14b SchwbG vorgesehenen Integrationsvereinbarungen vereinbart werden.

Mit der Regelung, die Arbeitsassistenz auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) vorzusehen, sollen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, um Schwerbehinderten auch dann wenigstens vorübergehend Chancen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einzuräumen, wenn auf dem ersten Arbeitsmarkt kein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Nutzung solcher Möglichkeiten ist dringend erforderlich, um die Chancen zur Integration von Schwerbehinderten in berufliche Tätigkeit zu verbessern.

